



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Die Generalsekretärin

Brüssel, den *29.01.2014*
SG.B.4/RH/rc - sg.dsg2.b.4(2014) 173657

Herrn Thomas HOLBACH

per E-mail an:

ask+request-297-
afc9d54f@asktheeu.org

**ENTSCHEIDUNG DER GENERALSEKRETÄRIN IM SINNE VON ARTIKEL 4
DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG NR.
1049/2001¹**

**Ihr Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001
(GestDem 2012/5925)**

Sehr geehrter Herr Holbach,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 17. Februar 2013, in dem Sie einen Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten hinsichtlich des vom Juristischen Dienstes bearbeiteten Vorgangs, Gestdem 2012/5925, stellen. Sie haben diesen Zweitantrag mit E-mail vom 3. Juni 2013 erneuert.

Ich beziehe mich weiterhin auf unsere Warteantworten vom 5. März 2013 und 4. April 2013. Ich bedaure die weitere Verzögerung, die bei der Beantwortung Ihres Zweitantrages eingetreten ist.

¹ Abl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS UND BISHERIGES VERFAHREN

Mit Ihrem Erstantrag vom 17. Dezember 2012, registriert am 18. Dezember 2012, haben Sie um Zugang zu allen Dokumenten im Zusammenhang mit den Rechtssachen

F-121/07, T-197/11P (Kommission/ Guido Strack) und T-198/11P (Guido Strack/ Kommission)

gebeten. Es handelt sich um Personalangelegenheiten des Kommissionsbeamten Guido Strack, der sich seit 2005 als dienstunfähig im vorzeitigen Ruhestand befindet. Sie haben dabei sowohl auf die Prozeßakten, als auch sämtliche Dokumente, die im Rahmen des Verwaltungsvorverfahrens entstanden sind, abgestellt.

Die Prüfung des Zugangs zu den Dokumenten des Verwaltungsvorverfahrens erfolgte durch die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR), unter dem Geschäftszeichen Gestdem 2013/213. Die Behandlung des übrigen Antrags erfolgte getrennt davon, durch den Juristischen Dienst der Kommission, unter dem Geschäftszeichen Gestdem 2012/5925. Dieser Teil Ihres Zweitantrages ist Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.

a. Erstbescheide des Juristischen Dienstes

Da gleichlautende Anträge von Ihnen und zwei anderen Mitgliedern des Vorstands des "Whistleblowers"-Netzwerks e.V., dessen Vorsitzender Herr Strack ist, insgesamt 10 (zehn) Rechtsstreitigkeiten des Herrn Strack betrafen und damit eine Vielzahl von Dokumenten zu identifizieren waren, machte der Juristische Dienst mit E-mail vom 18. Januar 2013 einen Vorschlag gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung, mit der Bitte den Antrag hinsichtlich des Umfangs zu begrenzen und zu präzisieren sowie ihm eine Liste mit den Dokumenten zukommen zu lassen, die Sie vorrangig bearbeitet sehen wollten. Diese Bitte wurde von Ihnen zurückgewiesen. Sie haben gleichfalls auf Einhaltung der gesetzlich vorgesehen Bearbeitungsfristen Wert gelegt.

Der Juristische Dienst hat Ihren Antrag mit seinem ersten Bescheid vom 8. Februar 2013 teilweise beantwortet. Der Juristische Dienst hat darin eine Liste von insgesamt 31 (einunddreißig) Dokumenten zu den drei von Ihnen benannten Rechtssachen aufgestellt. Er hat in seiner ersten Antwort eine Prüfung der *Schriftsätze der Kommission* in den benannten Rechtssachen vorgenommen (diese Antwort betraf 17 (siebzehn) Dokumente) und Ihnen vollständigen Zugang zu 16 (sechzehn) dieser Dokumente hiervon gewährt. Ein weiteres Dokument auf der obengenannten Liste stellte sich als bereits öffentlich zugänglich heraus (Nr 10).

Bei 3 (drei) Dokumenten wurden Schwärzungen unter Berufung auf den Ausnahmetatbestand des Artikels 4 Absatz 1 (b) – Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten – vorgenommen. Was die Veröffentlichung von Dokumenten Dritter angeht, d.h. Schriftstücke die von Herrn Strack vorgelegt wurden, bzw. die die Unionsgerichte (Gericht für den Europäischen öffentlichen Dienst – EuGöD –, sowie Gericht erster Instanz) selbst erstellt haben, so hat der Juristische Dienst die Rechtsauffassung vertreten, daß die Verordnung Nr. 1049/2001 im Hinblick auf Gerichtsverfahren vor den Unionsgerichten lediglich für die eigenen Schriftstücke des Organs (als Verfahrensbeteiligter) Anwendung findet. Dies ergebe sich aus der Vorschrift des Artikels 15 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages Bestandteil der Rechtsgrundlage für die Verordnung Nr. 1049/2001 geworden ist.

Die Prüfung der Dokumente betreffend die *Verträge mit dem Rechtsanwalt*, der als Prozessvertreter der Kommission in den benannten Rechtssachen fungierte, dessen *Rechnungen und der sonstigen Korrespondenz* mit ihm, ist Gegenstand des zweiten Bescheides des Juristischen Dienstes vom 27. März 2013 geworden (diese Antwort betraf 14 (vierzehn) Dokumente. Darin sind weitere 6 (sechs) Dokumente vollständig zugänglich gemacht worden, wobei die Unterschriften und Kontonummern des Rechtsanwalts in vier Dokumenten geschwärzt wurde (ebenfalls unter Berufung auf den Ausnahmetatbestand des Artikels 4 Absatz 1 (b)).

Hinsichtlich dreier Dokumente (Nr. 27, 28 und 29 der oben genannten Liste der identifizierten Dokumente) wurde der Zugang unter Berufung auf den Ausnahmetatbestand des Artikels 4 Absatz 2, zweiter Gedankenstrich - Schutz von Gerichtsverfahren - verweigert. Hierbei handelt es sich um Dokumente im Zusammenhang mit dem noch anhängigen *Kostenfestsetzungsverfahren* in der Rechtssache T-198/11P. Hinsichtlich weiterer 5 (fünf) Dokumente (ein interner Vermerk, sowie vier dem EuGöD vorgelegte Schriftsätze – die Nummern 4,5,6,7 und 8 der o.g. Liste) wurde unter Berufung auf dieselbe Ausnahmebestimmung der Zugang verweigert, da sie sich auf die Rechtssache F-118/07 beziehen, welche noch beim EuGöD anhängig ist. Es handelt sich hierbei um Dokumente, die im Zusammenhang mit einer *Güteverhandlung* erstellt worden sind, welche allerdings nicht zu einer Einigung der Streitparteien führte. Im Übrigen hat der Juristische Dienst für diesen Sachverhalt aus der Verfahrensordnung des EuGöD im Umkehrschluß abgeleitet, daß die Stellungnahmen, Bemerkungen, Vorschläge und Zugeständnisse, die die Verfahrensbeteiligten zum Zweck der gütlichen Einigung in den Dokumenten verfaßt und dargelegt haben, nicht zu veröffentlichen sind und somit vertraulich bleiben müssen.

Der Juristische Dienst hat darüber hinaus zur Auslegung des Ausnahmetatbestandes des Artikels 4 Absatz 2, zweiter Gedankenstrich auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs verwiesen². Darin wird insbesondere die allgemeine Vermutung bestätigt, daß "die Verbreitung der von einem Organ in einem Gerichtsverfahren eingereichten Schriftsätze den Schutz dieses Verfahrens (...) beeinträchtigt, solange dieses Verfahren anhängig ist".³

Schließlich hat der Juristische Dienst ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der oben genannten insgesamt 8 (acht) Dokumente (Nr. 4,5,6,7,8, 27,28 und 29 der Liste), das schwerer wiegen würde als der Schutz der Gerichtsverfahren und das Verteidigungsrecht der Kommission, verneint.

b. Intervention des Herrn Strack

Mit E-mail vom 11. Februar 2013, gerichtet an mich, hat Herr Strack darum gebeten in allen Antragsverfahren auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001 "hinsichtlich der Ausübung des Artikels 4 Absatz 1 (b)" konsultiert zu werden. Darüber hinaus hat Herr Strack hinsichtlich Ihres, sowie der gleichgelagerten Anträge auf Zugang zu Dokumenten von zwei anderen Mitgliedern des Vorstands des "Whistleblowers"-Netzwerks e.V. (s.o. Punkt a.), sein datenschutzrechtliches Einverständnis der Übermittlung von Dokumenten, die Gegenstand der jeweiligen Anträge sind, gegeben.⁴

Mit Schreiben vom 4. März 2013 hat der für Transparenzangelegenheiten zuständige Direktor der Direktion B des Generalsekretariats hierauf geantwortet und klargestellt, daß das Vorgehen der Kommission im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung Nr. 1049/2001 steht. Die Verordnung enthalte keine Pflicht zur systematischen Konsultation Dritter. Auch bezüglich Dokumente Dritter, d.h. Dokumente, die von Dritten verfaßt wurden und sich in den Akten der Organe befinden, sehe Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 nur vor, daß es dem jeweiligen Organ obliegt, darüber zu entscheiden, ob der Dritte konsultiert wird.

c. Ihr weiterer Zweitantrag

Mit Ihrem erneuten Zweitantrag vom 3. Juni 2013, den Sie im Nachgang zur Übermittlung der deutschen Fassung des zweiten Bescheides des Juristischen Dienstes (diese erfolgte am 23. Mai 2013) gestellt haben, zweifeln Sie insbesondere die Existenz eines Kostenfestsetzungsverfahrens an, da dieses nicht auf der Webseite des Gerichtshofs nachgewiesen werden könne.

² Verbundenen Rechtssachen C-514/07P, C-528/07P und C-532/07P, Schweden/API gegen Kommission, Urteil vom 21.9.2010, Slg. 2010, I-08533.

³ A.a.O., Randnummer 94.

⁴ Er hat diese als Einwilligung im Sinne von Artikel 5 (d) der Verordnung Nr. 45/2001 verstanden wissen wollen (Einwilligung der betroffenen Person als Voraussetzung der rechtmäßigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten).

2. BEURTEILUNG

Die Prüfung eines Zweitantrages auf Zugang zu Dokumenten durch das Generalsekretariat stellt eine erneute, unabhängige Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die von der jeweiligen Generaldirektion gegebene Erstantwort dar.

Meine Prüfung hat ergeben, daß die durch den Juristischen Dienst erfolgte Behandlung Ihres Antrages nicht zu beanstanden ist. Alle in den beiden Teilen des Erstbescheides enthaltenen sachlichen und rechtlichen Darlegungen mache ich hiermit ausdrücklich zum Bestandteil dieses Zweitbescheides.

Meine Überprüfung hat insbesondere ergeben, daß das Kostenfestsetzungsverfahren zu der Rechtssache T-198/11P noch immer anhängig ist. Ihren Einwand, es existiere nicht, weil es nicht auf der Webseite des Gerichtshof erscheine, entbehrt der Grundlage. Das Kostenfestsetzungsverfahren ist Teil der Rechtssache T-198/11P und wird nicht gesondert auf der Webseite des Gerichtshofs angezeigt.

Soweit der Juristische Dienst den Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert hat, hat er seine Ablehnung ausführlich begründet. Er hat sich in der Sache auf den Ausnahmetatbestand des Artikels 4, Absatz 2, zweiter Spiegelstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 berufen, der den Schutz von Gerichtsverfahren betrifft. Er hat in seiner Prüfung dieses Ausnahmetatbestandes auch die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs herangezogen.

Was die Schwärzungen unter Berufung auf den Ausnahmetatbestand des Artikels 4 Absatz 1 (b) – Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (insbesondere des Schutzes personenbezogener Daten) – in einigen der Dokumente (Nummern 9, 12 und 26) angeht, die Namen der Ärzte bzw. den Namen des Richters betreffend, bestätige ich hiermit, daß die Übersendung einer geschwärzten Fassung im Hinblick auf die obengenannte Ausnahme gerechtfertigt war.

Schließlich hat der Juristische Dienst das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses geprüft und Anhaltspunkte verneint, die dieses Interesse begründen könnten. Auch ich vermag solche Anhaltspunkte nicht erkennen.

Ich kann somit weder Rechts- noch Verfahrensfehler in der Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes erkennen. Ich komme daher zu der Schlußfolgerung, diese Entscheidung zu bestätigen.

3. RECHTSBEHELFE

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hinweisen. Sie können gemäß Artikel 263 AEUV beim Europäischen Gerichtshof Klage erheben oder gemäß Artikel 228 AEUV Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Catherine Day', with a stylized flourish at the end.

Catherine Day